

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Mai 1958

Nummer 32

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
6. 5. 58	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen zuständigen Verwaltungsbehörden	453	145
30. 4. 58	Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit der Stadt Haltern, Landkreis Recklinghausen	213	145
13. 5. 58	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1958	630	145
6. 5. 58	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Kirchfeldstraße 63 65 (§ 18 Abs. 2 WC-Sozialvers. vom 9. Januar 1958)		146
5. 5. 58	Bekanntmachung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz in Düsseldorf gemäß § 18 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. Januar 1958		146
9. 5. 58	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz		146
13. 5. 58	Bekanntmachung betreffend Wahlen zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen		146

453

Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen zuständigen Verwaltungsbehörden.

Vom 6. Mai 1958.

Auf Grund des § 27 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) und der §§ 66 Abs. 2, 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zuwiderhandlungen nach § 21 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) handelt, die Ämter und die amtsfreien Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.

(2) Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheiden die Aufsichtsbehörden der örtlichen Ordnungsbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 1958.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Biernat.

— GV. NW. 1958 S. 145.

213

Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit der Stadt Haltern, Landkreis Recklinghausen.

Vom 30. April 1958.

Einziger Paragraph

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über bauaufsichtliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 491) übertrage ich die Zuständigkeit für

die Erteilung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. Juli 1958 für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Haltern, Landkreis Recklinghausen.

Düsseldorf, den 30. April 1958.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Kaßmann.

— GV. NW. 1958 S. 145.

630

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1958.

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Landschaftsversammlung am 21. 3. 1958 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 317 523 500 DM
in der Ausgabe auf 317 523 500 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 12 936 550 DM
in der Ausgabe auf 12 936 550 DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 5,36% der für das Rechnungsjahr 1958 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt. In diesem

GV. 58,
145 r.
s. a.
GV. 58,
73

Höchstbeiträge sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf 4 867 050 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Für Baumaßnahmen	3 815 400 DM
2. Für Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen	551 650 DM
3. Für Grunderwerb	500 000 DM
Zusammen:	4 867 050 DM

Münster, den 21. März 1958.

Hesse

Vorsitzender der Landschaftsversammlung.

Schlotjunker W. Holzinger

Schriftführer der Landschaftsversammlung.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1958 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Genehmigungen zu §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung mit Erlaß vom 12. 4. 1958 — III B 9/523 — 5928/58 — erteilt hat.

Münster (Westf.), den 13. Mai 1958.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe:

Dr. Köchling

Direktor des Landschaftsverbandes.

— GV. NW. 1958 S. 145.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterver-
sammlung der Ausführungsbehörde für Unfallver-
sicherung Land Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
Kirchfeldstraße 63/65
(§ 18 Abs. 2 WO-Sozialvers. vom 9. Januar 1958).**

Für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen wurde nur eine Vorschlagsliste zugelassen. Gemäß § 18 Abs. 1 WO-Sozialvers. findet daher keine Wahlhandlung statt.

Düsseldorf, den 6. Mai 1958.

Der Wahlausschuß der Ausführungsbehörde
für Unfallversicherung
Land Nordrhein-Westfalen:

Kilbinger

Regierungsrat

Vorsitzender.

Ackermann

Regierungsdirektor

Beisitzer.

Stein

Angestellter

Beisitzer.

— GV. NW. 1958 S. 146.

Bekanntmachung

**für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemein-
deunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz
in Düsseldorf gemäß § 18 Absatz 2 der Wahlordnung
für die Sozialversicherung vom 9. Januar 1958.**

Für die Gruppe der Versicherten sowie für die Gruppe der Arbeitgeber ist nur je eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Deshalb findet keine Wahlhandlung statt.

Düsseldorf, den 5. Mai 1958.

Der Wahlausschuß
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Rheinprovinz:

Sommer

Vorsitzender.

Hutmacher

Beisitzer.

Lassner

Beisitzer.

— GV. NW. 1958 S. 146.

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.**

Bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz wurden auf Seiten der Versicherten wie auch auf Seiten der Arbeitgeber nur je eine Vorschlagsliste eingereicht und zugelassen. Gemäß § 18 Abs. 1 Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. Januar 1958 findet somit zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz keine Wahlhandlung statt.

Düsseldorf, den 9. Mai 1958.

Der Wahlausschuß:

Gangloff

Fülle

Michels.

Beisitzer.

Vorsitzender.

Beisitzer.

— GV. NW. 1958 S. 146.

Bekanntmachung

**betreffend Wahlen zur Vertreterversammlung der
Landesversicherungsanstalt Westfalen.**

[Wahlanschreibung vom 27. März 1958 (GV. NW. S. 99)]

Auf Grund des § 18 (2) der Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) vom 9. Januar 1958 (BGBl. I S. 11) wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, daß für die Wahl der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.) für die Gruppe der Versicherten nur eine gültige Vorschlagsliste mit dem Kennwort

„zusammengelegte Liste DGB und ACA“
eingereicht und zugelassen worden ist.

Für die Gruppe der Versicherten findet somit gemäß § 18 (1) der WO-Sozialvers. keine Wahlhandlung für die Wahl der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen statt.

Münster (Westf.), am 10. Mai 1958.

Der Wahlausschuß
der Landesversicherungsanstalt Westfalen:
Walpert, Vorsitzender.

— GV. NW. 1958 S. 146.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)